

# **BESOLDUNGS- UND ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG**

**IN KRAFTSETZUNG PER 01.07.2022**

➤ **FESTGESETZT DURCH DIE LEGISLATIVE AN DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 22.06.2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Sprachform	3
Art. 3	Rechtsgrundlage	3
Art. 4	Geltungsbereich	3
<b>2</b>	<b>Angestellte</b>	<b>3</b>
Art. 5	Anstellungsverhältnis	3
Art. 6	Personalpolitik	3
Art. 7	Besoldungsrahmen	3
<b>3</b>	<b>Behörden, Kommissionen und Ausschüsse</b>	<b>4</b>
Art. 8	Grundsatz Entschädigung	4
Art. 9	Entschädigung Gemeinderat	4
Art. 10	Entschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)	4
Art. 11	Entschädigung Baukommission (BK)	5
Art. 12	Entschädigung Wahlbüro	5
Art. 13	Weitere Entschädigung	5
Art. 14	Sitzungs- und Taggelder	5
Art. 15	Stellvertretung	5
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 16	Ausrichtung	6
Art. 17	Teuerungszulagen	6
Art. 18	Unfall-, Krankheits- und Haftpflichtversicherung	6
Art. 19	Inkraftsetzung	6
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	6

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für sämtliche voll- und nebenamtlichen Angestellten sowie für Behörden-, Kommissions- und Ausschussmitglieder der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen.

## **Art. 2 Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## **Art. 3 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 27.09.2020 erlässt die Gemeindeversammlung die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung.

## **Art. 4 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder der Angestellten, Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie Funktionäre.

# **2 Angestellte**

## **Art. 5 Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Sämtliches Personal steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

<sup>2</sup> Für das Arbeitsverhältnis der Angestellten gelten in der jeweiligen Fassung die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes, der kantonalen Personalverordnung und der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sinngemäss.

## **Art. 6 Personalpolitik**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt nach Bedarf personalpolitische Grundsätze fest.

<sup>2</sup> Die Anstellung des Verwaltungspersonals erfolgt durch den Gemeindeschreiber im Rahmen des Stellenplans und der bewilligten Stellenprozente mit den Linienvorgesetzten und mit dem Gemeindepräsidium.

<sup>3</sup> Die Anstellung des Betriebspersonals erfolgt durch den Gemeindeschreiber im Rahmen des Stellenplans und der bewilligten Stellenprozente in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter, dem Linienvorgesetzten und dem Gemeindepräsidium.

## **Art. 7 Besoldungsrahmen**

<sup>1</sup> Die Besoldung der Angestellten wird im Rahmen der Lohnklassen 1 bis 24 des Kantons festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, den Lohn in besonderen Fällen in Abweichung von dieser Lohnskala festzusetzen.

### 3 Behörden, Kommissionen und Ausschüsse

#### Art. 8 Grundsatz Entschädigung

Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie Funktionäre erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

#### Art. 9 Entschädigung Gemeinderat

<sup>1</sup> Für die Erfüllung Ihrer im Sinne der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wird den Gemeinderatsmitgliedern eine fixe pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet:

➤ Gemeindepräsidium	CHF	28'000
➤ Vizepräsidium	CHF	23'000
➤ Gemeinderatsmitglied	CHF	20'000

<sup>2</sup> In den Jahresfixen inbegriffen sind:

- a) Leitung und Verantwortung des Ressorts, inkl. das Führen von Projekten;
- b) Aktenstudium;
- c) Vorbereitung von Anträgen (Berichte, Konzepte) zuhanden des Gemeinderates, Kommissionen, Ausschüssen und Versammlungen;
- d) Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen;
- e) Aussprache mit Dritten und Fachexperten;
- f) die Durchführung von ressortbezogenen Augenscheinen und Orientierungen;
- g) Arbeiten im Vollzug des Ressorts (Kontrollen, Überwachungen, Aussprachen);
- h) Handy- und Bürokosten;
- i) Autospesen im Embrachertal;
- j) Teilnahme an geselligen, staatsbürgerlichen und repräsentativen Anlässen;
- k) Mitwirkung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen von ressortfremden Projekten, wenn diese die Anwesenheit weiterer Ratsmitglieder erforderlich machen.

<sup>3</sup> Mit dem Jahresfixum nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen als auch die Sitzungen bei Zweckverbänden und Ausschüssen, soweit diese kein direktes Sitzungsgeld entrichten (Sitzungsgeld, siehe Art. 13 dieser Verordnung), ebenso wenig Tagungen und Kurse von mehr als 3 Stunden (Taggeld, siehe Art. 13).

#### Art. 10 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission eine fixe pauschale Jahresentschädigung zu:

➤ Präsidium	CHF	3'000
➤ Aktuariat	CHF	2'400
➤ Mitglied	CHF	1'200

<sup>2</sup> Im Jahresfixum inbegriffen sind alle anfallenden Unkosten mit Ausnahme der Sitzungsgelder.

<sup>3</sup> Mit dem Jahresfixum nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen RPK-Sitzungen (Sitzungsgeld, siehe Art. 13 dieser Verordnung), ebenso wenig Tagungen und Kurse von mehr als 3 Stunden (Taggeld, siehe Art. 13).

## **Art. 11 Entschädigung Baukommission (BK)**

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern der Baukommission eine fixe pauschale Jahresentschädigung zu.:

➤ Präsidium	CHF	3'500
➤ Vizepräsidium	CHF	3'000
➤ Mitglied	CHF	2'500

<sup>2</sup> Im Jahresfixum inbegriffen sind alle anfallenden Unkosten mit Ausnahme der Sitzungsgelder.

<sup>3</sup> Mit dem Jahresfixum nicht entschädigt ist die zeitliche Beanspruchung für die ordentlichen BK-Sitzungen (Sitzungsgeld, siehe Art. 13 dieser Verordnung), ebenso wenig Tagungen und Kurse von mehr als 3 Stunden (Taggeld, siehe Art. 13).

## **Art. 12 Entschädigung Wahlbüro**

Für die Erfüllung ihrer Funktion steht den Mitgliedern des Wahlbüros folgende Entschädigung nach Aufwand zu.:

➤ Mitglied	CHF 40 pro Stunde
------------	-------------------

## **Art. 13 Weitere Entschädigung**

Die Entschädigungen für weitere Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Friedensrichter/in, sowie nebenamtliche Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 14 Sitzungs- und Taggelder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungs- und Taggelder:

➤ Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF	75
➤ Taggeld halber Tag	CHF	150
➤ Taggeld ganzer Tag	CHF	250

<sup>2</sup> Anspruch auf ein Taggeld besteht, wenn eine Tagung oder Weiterbildungskurs tagsüber mehr als 3 Stunden in Anspruch nehmen. Bei einer zeitlichen Belastung von über 6 Stunden wird ein volles Taggeld vergütet.

<sup>3</sup> Das Gemeindepersonal erhält für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, usw. von Behörden und Kommissionen, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden, die gleichen Entschädigungen wie die Behörden- und Kommissionsmitglieder (siehe Absatz 1).

## **Art. 15 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Bei Amtsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung während längstens 3 Monaten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Entschädigung an die Stellvertretung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## 4 Schlussbestimmungen

### Art. 16 Ausrichtung

<sup>1</sup> Die Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder werden halbjährlich vergütet.

<sup>2</sup> Alle anderen Entschädigungen werden in der Regel auf Jahresende ausgerichtet.

### Art. 17 Teuerungszulagen

Eine laufende Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung ist nicht vorgesehen.

### Art. 18 Unfall-, Krankheits- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

### Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2008 der Gemeinde Freienstein-Teufen und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022.

#### POLITISCHE GEMEINDE FREIENSTEIN-TEUFEN



Oliver Müller  
Gemeindepräsident



Marco Suter  
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung  
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat  
Bülach bis

**- 4. Aug. 2022**

kein Rechtsmittel eingelegt worden.  
Bezirksratskanzlei Bülach, die Ratsschreiberin:

